

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat **A-Post Plus**Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

8. November 2022

Verordnung über die Bereitstellung eines temporären Reservekraftwerks in Birr; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Bereitstellung eines temporären Reservekraftwerks in Birr ("Birr-Verordnung") kurzfristig Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Um die Versorgungssicherheit bereits in diesem Winter mit Strom zu gewährleisten, wird in Birr (Kanton Aargau) mit höchster Dringlichkeit ein Reservekraftwerk mit insgesamt 8 Gasturbinen mit je 32 MW Leistung erstellt. Die Bauarbeiten haben bereits begonnen. Die allfällige Inbetriebnahme soll ab dem 15. Februar 2023, der Testbetrieb bereits ab Januar 2023 erfolgen können. Das Gewährleisten der sicheren Stromversorgung und die Stabilität der Stromnetze in der Schweiz in diesem Winter wurde höher gewichtet als das Einhalten von sämtlichen geltenden Umweltvorschriften. Unter den gegebenen Umständen ist dies für den Regierungsrat des Kantons Aargau grundsätzlich nachvollziehbar. Dabei müssen aber zwingend die Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung und die Umwelt soweit als möglich minimiert werden. Dies gilt beim Ersatzkraftwerk Birr aufgrund der ungünstigen Lage zum sehr nahe gelegenen Siedlungsgebiet in ganz besonderem Masse in Bezug auf den Lärmschutz.

Die nun in die Birr Verordnung aufgenommenen Lärmschutzmassnahmen begrüssen wir deshalb ausdrücklich. Die Umsetzung der in der Verordnung definierten Lärmschutzmassnahmen zum Schutz der betroffenen Bevölkerung sind für den Regierungsrat die unabdingbare Voraussetzung für das Betreiben des Ersatzkraftwerks.

2. Detailbemerkungen

Art. 2 Abs. 1bis:

Aufgrund der hohen Dringlichkeit für die Bereitstellung eines Reservekraftwerks für den Winter 2022/2023 und der extrem kurzen Zeitspanne bis zur allfällig nötigen Inbetriebnahme ab 15. Februar 2023, müssen gewisse lärmrechtliche Vorgaben im Umweltschutzgesetz für den Betrieb des Reservekraftwerks als nicht anwendbar deklariert, also ausgeschlossen werden. Diese "Aushebelung" des Lärmschutzrechts wird mit den in Art. 2a umschriebenen Massnahmen abgefedert.

Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar und wir sind damit einverstanden.

Zu Art. 2a:

In Art. 2a Abs. 1 werden die Massnahmen aufgeführt, deren Umsetzung für den Lärmschutz die grösstmögliche Wirkung erzielen können, um die betroffene Bevölkerung in Birr in der verfügbaren Zeit bis Mitte Februar 2023 bestmöglich zu schützen. Es sind dies die Ausrüstung der acht Turbinen mit Schalldämpfern (Massnahme an der Quelle) und der Bau einer 10 m hohen Lärmschutzwand (Massnahme auf dem Ausbreitungsweg). Zusätzlich soll mit der Einschränkung in Bst. c auf einen Betrieb des Kraftwerks während der Nacht verzichtet werden. Letzteres allerdings unter der Voraussetzung, dass die Stabilität des Stromnetzes dies zulässt. Im Umkehrschluss kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Reservekraftwerk ausschliesslich während der Tagesperiode und nicht über Nacht betrieben wird. Ein Betrieb während der Nacht würde die Anwohnerschaft erheblich in ihrem Wohlbefinden stören und eine Nachtruhe verunmöglichen.

In Anlehnung an den angepeilten Tagesbetrieb wird in Art. 2a Abs. 2 für den Beurteilungspegel ein Wert von 60 dB(A) definiert, bei dessen Überschreitung lärmempfindliche Räume mit Schallschutzfenster auszurüsten sind. Der festgelegte Wert von 60 dB(A) ist für die Aargauer Regierung für einen Tagesbetrieb des Ersatzkraftwerkes nachvollziehbar, entspricht dieser Wert doch dem Immissionsgrenzwert nach Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II, in welcher sich die nächstgelegenen Liegenschaften im Quartier "Wyde" befinden. Aufgrund des nicht ausgeschlossenen Betriebes des Kraftwerks während der Nacht, ist jedoch auf das erhöhte Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen und der in Abs. 2 wiedergegebene Pegel bei einem Betrieb des Kraftwerks in der Nacht auf 50 dB(A) festzulegen.

In der vorliegenden Form, erweist sich die Aufzählung der Massnahmen als abschliessend. Um weitere wirksame Lärmschutzmassnahmen nicht a priori auszuschliessen, sollte aus Sicht des Regierungsrates die Aufzählung der Massnahmen nicht abschliessend geregelt werden. Der Verordnungstext ist deshalb mit einer "Mindest-Formulierung" zu ergänzen.

Betreffend Umsetzung der Lärmschutzmassnahmen fordert der Regierungsrat, dass die wirkungsvollste Massnahme (Art. 2a Abs. 1 Bst. a), das Ausrüsten der Turbinen mit Schalldämpfern, mit höchster Priorität und so rasch als möglich realisiert wird. Der Regierungsrat erwartet, dass der Bund als Besteller des Ersatzkraftwerks die Beschaffung und Installation der Schalldämpfer mit allen Mitteln und so rasch als möglich anstrebt. Bei einem Betrieb ohne Schalldämpfer betrüge der Beurteilungspegel für die Lärmbelastung in den exponiertesten Wohnungen 87 dB(A), was einer Überschreitung des massgeblichen Planungswertes für Neuanlagen um einen Faktor grösser als 16'000 entsprechen würde. Dies wäre nicht tragbar.

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Vorarbeiten für die Realisierung der Lärmschutzwand bereits an die Hand genommen worden sind und das Fundament so ausgelegt wird, dass eine nachträgliche Erhöhung der Wand auf 20 m Höhe bautechnisch möglich ist. Die Realisierung der ersten Lärmschutzwand-Etappe (Art. 2a Abs. 1 Bst. b) muss mit der Inbetriebnahme des Kraftwerkes abgeschlossen sein. Dies ist in der Verordnung entsprechend zu präzisieren. Sollten die Umstände dies erfordern, erwartet der Regierungsrat, dass die Wand ohne Verzögerung auf die maximal vorgesehene Höhe von 20 m aufgestockt wird.

Die Umsetzung eines Schallschutzfensterprogrammes (Art. 2a Abs. 1 Bst. c) und die Kostenübernahme durch den Bund begrüsst der Regierungsrat sehr. In Anbetracht des verfügbaren sehr engen Zeitrahmens für die Realisierung sämtlicher vorgesehener Lärmschutzmassnahmen, erachten wir es aber als zwingend, dass der Bund die Umsetzung des Programmes umgehend auslöst. Dies ist entsprechend in die Verordnung aufzunehmen.

3. Anträge

Aus den Erwägungen und Bemerkungen in Abschnitt 1 und 2 leiten sich nachfolgende Anträge ab.

Antrag 1

Auf der Grundlage obiger Erwägungen ist Art. 2a Birr Verordnung folgendermassen anzupassen (Anpassungen in Rot):

- ¹ Zur Begrenzung des Lärms des Reservekraftwerks werden mindestens folgende Massnahmen getroffen:
- Die Kamine der acht Gasturbinen werden so rasch als möglich mit Schalldämpfern ausgerüstet;
- Eine Lärmschutzwand von mindestens 10m Höhe wird bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerks erstellt;
- Soweit die Netzstabilität es zulässt, wird der Betrieb zwischen 19:00 und 07:00 Uhr grundsätzlich eingestellt.

² Überschreiten die Beurteilungspegel beim Betrieb des Kraftwerks zwischen 07.00 – 19.00 Uhr den Wert von 60 dB(A), bzw. bei einem Betrieb zwischen 19.00 – 07.00 Uhr den Wert von 50 dB(A), werden die Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude so rasch als möglich verpflichtet, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen. Die Der Bund löst das Schallschutzfensterprogramm aus und trägt die Kosten dafür trägt der Bund. Der Kanton Aargau sorgt für die Umsetzung den Vollzug.

Antrag 2

Auf der Grundlage obiger Erwägungen sind die Kapitel 2.1.2 und 4.1.2 des erläuternden Berichts sinngemäss folgendermassen anzupassen.

- Wird das Kraftwerk wider Erwarten auch während der Nacht, also zwischen 19.00 07.00 Uhr betrieben, beträgt der Referenz-Beurteilungspegel für den Einbau von Schallschutzfenstern 50 dB(A).
- Der Bund löst das Schallschutzfensterprogramm sofort aus und mit dem Einbau von Schallschutzfenstern ist unmittelbar, also noch vor Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung zu beginnen.

Joana Filipp

Staatsschreiberin

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler Landammann

Kopie

· noemie.lanz@bafu.admin.ch